

## **Satzung der Stadt Plön zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.159) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Plön vom 27. Juni 1995 folgende Baumschutzsatzung erlassen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zweck des Baumschutzes ist es, durch Erhaltung der Bäume

1. eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten und das Stadtklima zu verbessern,
2. die Lebensstätten für die Tierwelt zu sichern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet (katasteramtliche Stadtgrenze) von Plön.  
Dieser Geltungsbereich wird in einer Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1: 25000 dargestellt.
2. Diese Satzung gilt nicht für das mit Landesverordnung vom 25.11.1992 ausgewiesene Naturschutzgebiet "Inseln im Großen Plöner See und Halbinsel Störland" (GVOBl. Schl.-H. Nr. 1, Seite 18).
3. Die genaue Stadtgrenze ist in einer Karte im Maßstab 1: 5000 eingetragen, die Bestandteil der Baumschutzsatzung ist. Diese Karte kann während der Dienststunden beim Bauamt der Stadt Plön von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzgegenstand

1. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus, ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm und mehr aufweisen muss.
2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen.
3. Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen wie Esskastanien und Nussbäumen und auch nicht für diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen. Sie gilt auch nicht für Waldflächen sowie für Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Die über die Baumschutzsatzung hinausgehenden Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG: "Trammer See, Schluensee und Umgebung", "Lanker See, Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung", Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft vom 27. Oktober 1994) bleiben unberührt.
4. Abweichend von § 3 Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Regelungen in § 6 der Satzung sowie anderer Rechtsvorschriften geleistet worden sind.

### § 4

#### Verbotene Maßnahmen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt zu verändern.
2. Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
  1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. die Verwendung von Herbiziden, Streusalz oder das Auftragen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
  4. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln.
3. Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

4. Das Verbot betrifft nicht Maßnahmen der fachgerechten Pflege oder unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

## **§ 5 Ausnahmen**

1. Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Absatz 1 erteilt der Magistrat der Stadt Plön, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und
  - a) ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - b) aufgrund bauplanungsrechtlicher Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen in der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
  - c) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist oder
  - d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
2. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 6 Ersatzanpflanzungen und Nebenbestimmungen**

1. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden
  - a) Wird die Ausnahme nach § 5 der städtischen Baumschutzsatzung gestattet, so ist im Regelfall dem Antragsteller aufzuerlegen, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen und zu erhalten.
  - b) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt Plön abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt Plön die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
2. Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

## **§ 7**

### **Folgebeseitigung**

1. Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist.
2. Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, trifft die Verpflichtung des § 7 Abs. 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
3. Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach § 7 Abs. 2 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

## **§ 8**

### **Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

1. Eine Ausnahmegenehmigung ist beim Magistrat der Stadt Plön schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf den Grundstücken geschützten Bäume sowie Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
2. Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung gemäß § 54 (3) und (4) des Landesnaturschutzgesetzes.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und zur Festsetzung der Ersatzleistungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Plön zulässig. Diese Daten können aus der Bauakte des Stadtbauamtes bzw. aus dem Grundbuch des Amtsgerichtes entnommen werden.

2. Die Stadt Plön ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragsteller, der Ersatzpflanzungen und der Geldzahlungsauflagen für die nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und weiter zu verarbeiten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 der Baumschutzsatzung zuwiderhandelt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plön zum Schutz des Baumbestandes vom 09. September 1988 außer Kraft.

Plön, den 14. August 1995

S t a d t P l ö n  
- Der Magistrat -

(Hansen)  
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Plön, den 18. August 1995

S t a d t P l ö n  
- Der Magistrat -

(Hansen)  
Bürgermeister